
Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin", "außerplanmäßiger Professor" an der TU Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Maximen: Transparenz, Verfahrenssicherheit

Ziele: Kontinuität, Aufrechterhaltung von Qualitätssicherung, Strukturierung und Berücksichtigung strategischer Aspekte. Abgrenzung zu anderen Personalkategorien.

Rechtsgrundlagen: § 26 HHG, Grundordnung der TU Darmstadt

I. Intention der Verleihung der Bezeichnung

Mit der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“ will die TU Darmstadt nach Maßgabe des § 26 HHG besondere in Forschung und Lehre erbrachte Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern würdigen, die bereits habilitiert sind oder eine Juniorprofessur innehatten. Die Verleihung der Bezeichnung erfolgt an berufungsfähige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich in Forschung und Lehre nachweislich besonders bewährt haben. Die TU Darmstadt versteht die Verleihung der Bezeichnung als besondere Auszeichnung. Aus dem Vorliegen der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen nach § 26 HHG leitet sich kein Anspruch auf Verleihung der Bezeichnung „außerordentliche Professorin“, „außerordentlicher Professor“ ab.

Die TU Darmstadt will mit der Verleihung der Bezeichnung zum einen das wissenschaftliche Potenzial dieser Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler für die Universität sichtbar machen. Zum anderen will sie Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern die eine Hochschullehrerlaufbahn anstreben, einen besonderen Status in der Zeit bis zur Berufung auf eine Professur einräumen.

II. Persönliche Voraussetzungen

- a) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen habilitiert sein oder eine Juniorprofessur inne gehabt haben und sich nach der Promotion mindestens 6 Jahre in Forschung und Lehre bewährt haben (§ 26 HHG).
- b) Sie müssen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung als Professorin oder Professor nach § 62 HHG erfüllen und sich zusätzlich durch besondere Leistung in Forschung und Lehre qualifiziert haben. Hierfür gelten die im Rahmen der Berufungsverfahren für eine Professur an der TU Darmstadt festgelegten Maßstäbe.

Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin", "außerplanmäßiger Professor" an der TU Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

III. Verfahren

- a) Zur Feststellung der persönlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“ an der TU Darmstadt wird ein Berufungsverfahren in Anlehnung an das außerplanmäßige (verkürzte) Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren als Instrument der Qualitätssicherung durchgeführt. In den nachfolgenden Punkten weicht das Verfahren von dem in dem „Leitfaden für Berufungsverfahren an der TU Darmstadt“ (Stand: 20.03.2013) ab:
 - aa) Die Berufungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
Stimmberechtigt sind 3 Mitglieder der Professorengruppe, 1 Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, 1 Studierende/r; mit beratender Stimme: 1 administrativ-technische/r Mitarbeiter/in, mindestens 1 Professor oder Professorin eines anderen Fachbereichs.
 - bb) Ein Senatsbeauftragter wird nur in Ausnahmefällen eingesetzt.
 - cc) Eine Vorlage des Berichts an den Hochschulrat ist nicht erforderlich.
- b) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“ kann zeitlich befristet werden.
- c) Auf Antrag einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors erteilt das Präsidium bei positiver Evaluation i.S.d. § 64 Abs. 4 HHG im unmittelbaren Anschluss an die Juniorprofessur nach Anhörung des Senats die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ für die Dauer von 3 Jahren.

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

IV. Rechte und Pflichten der „außerplanmäßigen Professorin“ des „außerplanmäßigen Professors“.

- a) Mit der Verleihung wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet. Sofern „außerplanmäßige Professorinnen“ und „außerplanmäßige Professoren“ bereits in einem Beschäftigungsverhältnis mit der TU Darmstadt stehen, bleiben die Rechte und Pflichten aus diesem Beschäftigungsverhältnis, einschließlich der kooperationsrechtlichen Stellung, unberührt. Als außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren haben die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler keinen darüber hinausgehenden Anspruch auf eine Vergütung, einen Arbeitsplatz oder sonstige Ausstattung (§ 26 i.V.m. § 25 Abs. 2, S. 3 HHG). Der Professorengruppe gehören sie nur dann an, wenn sie zugleich wissenschaftliche Mitglieder der Universität i.S.d. § 32 Abs. 3 Nr. 3 HHG sind und sie mit der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre in dem Fach beauftragte wurden, dem sie zugeordnet sind (§ 32 Abs. 4 HHG). Sofern „außerplanmäßige Professorinnen“ und „außerplanmäßige Professoren“ nicht gleichzeitig hauptberuflich an der TU Darmstadt tätig sind, so sind sie korporationsrechtlich Angehörige der TU Darmstadt

Seite: 2/4

Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin", "außerplanmäßiger Professor" an der TU Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

(§ 32 Abs. 6 HHG). Als solche sind sie berechtigt, alle Einrichtungen zu nutzen. Sie haben als Angehörige weder die Pflicht, noch die Befugnis, an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken. Sie sind nicht wahlberechtigt (§ 9 TUD-Wahlordnung), §§ 32 Abs. 3 u. 4, 33 Abs. 1 Satz 1 HHG.

- b) „Außerplanmäßige Professorinnen“ und „außerplanmäßige Professoren“ sind berechtigt und verpflichtet, an der TU Darmstadt zu lehren. Dabei wird eine Mindest-Lehrleistung von 2 SWS pro Semester erwartet. Eines Lehrauftrags bedarf es nicht. Die Prüfungsberechtigung setzt einen Lehrauftrag voraus (§ 10 Abs. 2 APB). Die Bestellung zum Prüfer in einer Prüfung im jeweiligen Fach übernimmt die Prüfungskommission (§ 10 Abs. 3 APB). „Außerplanmäßige Professorinnen“ und „außerplanmäßige Professoren“ können in Sonderfällen Promotionsvorhaben betreuen und Dissertationen begutachten (§§ 10 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 b) TUD-Promotionsordnung). Der Promotionsausschuss muss dies genehmigen.
- c) Wer ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die akademische Bezeichnung zu führen (§ 26 i.V.m. § 25 Abs. 2 S. 4 HHG), es sei denn, sie oder er hat das 68. Lebensjahr bereits vollendet. Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ kann außerdem insbesondere widerrufen werden bei
 - aa) Verstoß gegen allgemein anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Praxis;
 - bb) Begehung einer Handlung, welche bei einer Beamtin oder einem Beamten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme in einem förmlichen Disziplinarverfahren zur Folge hätte;
 - cc) sonstigem Verhalten, welches das Ansehen oder das Vertrauen in die Stellung als „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ an der TU Darmstadt verletzt;
- d) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ erlischt
 - aa) durch Ernennung der „außerplanmäßige Professorin“ oder des „außerplanmäßiger Professors“ zur Professorin oder zum Professor;
 - bb) mit Ablauf der Befristung;
 - cc) durch Verzicht der „außerplanmäßige Professorin“ oder des „außerplanmäßiger Professors“.

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin", "außerplanmäßiger Professor" an der TU Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Anlage

Checkliste für die Vorlage des Berufungsberichts zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außer- planmäßiger Professor“

Folgende Unterlagen/Informationen sollten der Vorlage an das Präsidium auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ beigelegt sein:

1. Darstellung und Nachweis der persönlichen Voraussetzungen
2. Nachweis und Beurteilung der Lehrtätigkeit (Verzeichnis der einzelnen Lehrveranstaltungen mit Thema, Art und Umfang).
3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
4. Mindestens 2 externe Gutachten
5. Ablauf des Verfahrens in der Berufungskommission und Abstimmungsergebnis im Fachbereichsrat.

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt